Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1529**

15. Wahlperiode 09. 09. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Heinrich L. Kolb und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1486 –

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 119 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) kann Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden. Art, Form und Maß der Hilfe richten sich dabei nach den besonderen Verhältnissen im Ausland (§ 119 Abs. 4 BSHG). Diese Regelungen sind jüngst aufgrund von Pressemeldungen über eine Entscheidung des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 11. August zur Zahlung von Sozialhilfe an einen in den USA lebenden Deutschen in die öffentliche Diskussion geraten.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in den vergangenen Jahren gemäß § 119 BSHG Sozialhilfe für Deutsche im Ausland gezahlt wurde und in welcher Höhe sich die jährlichen Gesamtausgaben hierfür beliefen?

In den vergangenen Jahren ist gemäß § 119 BSHG Sozialhilfe für Deutsche im Ausland in folgenden Fällen geleistet worden:

Jahr	Anzahl der Fälle	Betrag (in Euro)
2000	1 147	5 980 546,80
2001	1 057	5 545 676,20
2002*)	959	4 324 610,10

*) vorläufige Zahlen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 8. September 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Darüber hinaus wird bedürftigen deutschen Staatsangehörigen, die im heutigen Polen geboren sind und dort leben, in einem besonderen Verfahren geringe Hilfe gewährt. Im Jahre 2002 waren es knapp 3 000 Fälle mit einem Finanzvolumen von rd. 374 000 Euro.

2. Sollte aus Sicht der Bundesregierung an der Formulierung „in besonderen Notfällen“ als Anspruchsvoraussetzung zur Zahlung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 1 BSHG angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre festgehalten werden?

Nein. Die Bundesregierung will die Interpretationsmöglichkeiten der Formulierung „in besonderen Notfällen“ einengen.

3. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung bereits vor den aktuellen Pressemeldungen unter anderem von Sozialhilfeträgern auf die Notwendigkeit der Überprüfung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland hingewiesen wurde, und wenn ja, warum hat diese Prüfung bislang nicht statt gefunden?

Die Bundesregierung ist in den letzten Jahren nicht von den Trägern der Sozialhilfe auf die Notwendigkeit von Änderungen hingewiesen worden. Auch unter der früheren Bundesregierung ist die Thematik wiederholt geprüft worden und nur eine Verschärfung des § 119 BSHG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogamms (FkPG) vom 26. Juni 1993 vorgenommen worden, die zu den jetzt kritisierten Urteilen geführt hat. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Hilfen für Deutsche im Ausland im Bundessozialhilfegesetz zu reduzieren bzw. zu streichen und eventuell stattdessen angemessene Regelungen zur Hilfe im Ausland im Konsulargesetz zu verankern?

Die Bundesregierung wird die Hilfemöglichkeiten für Deutsche im Ausland nach dem BSHG bzw. nach dem künftigen Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) deutlich reduzieren. Änderungen im Konsulargesetz sind aus jetziger Sicht nicht notwendig.

5. Wann wird die Bundesregierung den in mehreren Interviews am 19. August 2003 geäußerten Worten der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, Taten folgen lassen und dem Deutschen Bundestag gesetzliche Änderungen vorschlagen?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch eine Regelung vorschlagen, die vorsieht, dass Sozialhilfe für Deutsche im Ausland künftig nur noch in wenigen, eng begrenzten und konkret bestimmten Ausnahmefällen geleistet werden kann. Eine Übergangsregelung für Altfälle (wie z. B. bei den jüdischen Emigranten oder Vertriebenen) bleibt erhalten.

Entsprechende Anpassungen sollen – nach Kontaktaufnahme mit den schweizerischen Behörden – auch bilateral im Hinblick auf die Deutsch-Schweizerische Fürsorgevereinbarung erfolgen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333